

Ehegatten (etwa zu gleichen Teilen nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der ehemaligen Familiengemeinschaft, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse der Beteiligten) widerspricht den Grundsätzen des § 39 FGB und ist daher unzulässig.

5. Das gemeinschaftliche Vermögen ist nur zwischen den Eheleuten angemessen zu verteilen. Den Kindern steht im Falle der Ehelösung ein eigener Anspruch am elterlichen Vermögen nicht zu. Ihr Vorhandensein kann sich lediglich auf die Anteile der Eltern differenzierend auswirken.

6. Die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt gehören in Eheverfahren zu den notwendigen Kosten der Rechtswahrung.

OG, ürt. vom 2. Februar 1971 - 1 ZzF 28/70.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden, das Erziehungsrecht für die Tochter der Klägerin übertragen und ihr auch die eheliche Wohnung zugesprochen. Bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums der Parteien ist die Zivilkammer, soweit es die Sachwerte anbelangt, dem Antrag des Verklagten gefolgt. Er erhielt die von ihm verlangten Hausratsgegenstände sowie ein Wochenendhaus mit Zubehör zu Alleineigentum. Anstatt des geforderten Wertausgleichs von 5 500 M sind ihm jedoch nur 2 000 M zuerkannt worden. Das gesamte übrige Sachvermögen der Parteien (weiterer Hausrat sowie ein Pkw samt Zubehör und Garage) wurde der Klägerin zu Alleineigentum zugesprochen. Die Verfahrenskosten wurden gegeneinander aufgehoben.

Was die Vermögensteilung anbelangt, waren sich die Parteien über den Umfang der zu verteilenden Gegenstände im wesentlichen einig. Auch über deren Zeitwert haben sie in den überwiegenden und bedeutsamen Fällen Übereinstimmung erzielt. Die Klägerin wollte, daß dem Verklagten etwas mehr Hausrat überlassen werden sollte, als von diesem beantragt worden ist. Über die Verteilung einiger weniger Hausratsgegenstände existierten unterschiedliche Ansichten. Die wesentliche Meinungsverschiedenheit der Parteien bestand darin, wie ihre Anteile wertmäßig zu bemessen seien. Die Klägerin vertrat die Auffassung, Anspruch auf zwei Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens zu haben, da berücksichtigt werden müsse, daß ihr das Erziehungsrecht für die Tochter übertragen worden sei. Der Verklagte hat dem widersprochen, weil eine solche erhebliche Differenzierung der Sach- und Rechtslage nicht gerecht werde.

Zur Scheidung, Vermögensteilung und Kostenregelung hat das Kreisgericht u. a. ausgeführt: Die in der Ehe aufgetretenen ernsthaften Meinungsverschiedenheiten hätten ihre Ursache in den unterschiedlichen Charakteren der Parteien. Keiner der Ehegatten sei bereit gewesen, sich dem anderen anzupassen. Dadurch sei zwischen ihnen das beiderseitige Vertrauen und jede Bindung verlorengegangen.

Das gemeinschaftliche Vermögen der Parteien belaufe sich auf etwa 33 000 M. Auf Antrag der Klägerin seien ungleiche Anteile festgesetzt worden, da sie das Erziehungsrecht für das Kind erhalten habe und deshalb die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 FGB gegeben gewesen seien. Da die dem Verklagten zugewiesenen Sachen wertmäßig seinen ihm zustehenden Vermögensanteil nicht erreicht hätten, sei die Klägerin verpflichtet worden, einen Ausgleichsbetrag von 2 000 M zu zahlen. Eine solche Regelung berücksichtige die Interessen der Parteien und des minderjährigen Kindes. Sie sei geeignet, jedem der Beteiligten den Aufbau eines neuen Haushalts zu erleichtern.

Die Kostenentscheidung, die auf § 42 FVerfO beruhe, entspreche den im Urteil getroffenen Feststellungen und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien. Der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts richtet sich gegen das Urteil des Kreisgerichts, soweit es dem Verklagten im Rahmen der Vermögensteilung nur einen Ausgleichsbetrag von 2 000 M zubilligte und soweit es die Kostenentscheidung anbelangt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Entscheidung über die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Parteien mangelt es an einer gründlichen Klärung des Sachverhalts sowie an einer sorgfältigen und überzeugenden Begründung. Soweit es die Höhe der festgesetzten Ausgleichszahlung anbelangt, kann ihr im Ergebnis nicht zugestimmt werden.

Die Vorschrift des § 2 FVerfO, die die Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt umfassend aufzuklären, beschränkt sich nicht auf das Scheidungsverfahren, sondern gilt in gleicher Weise für die mit ihm nach § 18 FVerfO verbundenen Verfahren, also auch für den Anspruch auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens. Da es sich im letzteren Falle nicht selten, wie auch in diesem Rechtsstreit, um die Ermittlung und Bewertung von verhältnismäßig vielen einzelnen Gegenständen handelt, kann die Sachverhaltsfeststellung aufwendig sein. Das darf jedoch das Gericht nicht davon abhalten, seiner Aufklärungspflicht ausreichend nachzukommen, wobei es besonders mit den Beteiligten zusammenzuwirken hat.

Die Parteien haben dem Gericht über den Umfang der vorhandenen Sachwerte Angaben unterbreitet, die im wesentlichen übereinstimmen. Soweit dies der Fall ist, bedarf es in der Regel keiner zusätzlichen Ermittlungen. Für wertmäßig geringere Gegenstände hat allerdings der Verklagte mehrfach Sammelbegriffe verwendet (z. B. Bücher im Wohnzimmer, Wäsche, sonstiger kleiner Hausrat), während die Klägerin die diesbezüglichen Sachen teils einzeln aufgeführt hat. Zusätzlich gibt sie in ihrer Zusammenstellung weitere Gegenstände an, die der Verklagte nicht mit erfaßt habe. Wenn diese Unterschiede beim Gesamtumfang des vorhandenen Hausrates auch nicht von erheblicher Bedeutung sind, so wäre es doch notwendig gewesen, den Sachverhalt insoweit mit den Parteien zu erörtern und eine Klärstellung herbeizuführen. Ob dies tatsächlich geschehen ist, kann aus dem Sitzungsprotokoll nicht entnommen werden. Bei Verwendung von Sammelbegriffen ist zu klären, ob zwischen den Parteien Übereinstimmung darüber besteht, was sie an Einzelstücken enthalten. Kann zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, ist auf detaillierte Angaben hinzuwirken.

Die Parteien haben ihren Wertangaben die Zeitwerte der einzelnen Gegenstände zugrunde gelegt. Das entspricht den gegebenen Erfordernissen (Abschn. B I, Ziff. 5 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 [GBl. II S. 180]). Auch insoweit waren sich die Beteiligten hauptsächlich einig. Wenn sie im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis über die Bewertung zur Übereinstimmung gelangten, liegt grundsätzlich keine Veranlassung vor, zusätzliche Untersuchungen anzustellen. Das kann allenfalls dann erforderlich sein, wenn Umstände darauf hinweisen, daß die Wertvereinbarung gegen Prinzipien des Familienrechts verstoßen könnte, weil z. B. wesentliche Interessen der Parteien oder Dritter, besonders minderjähriger ehelicher Kinder, verletzt würden. Solche Umstände waren jedoch in diesem Verfahren nicht zu erkennen.

In einzelnen Positionen stimmten die Angaben der Parteien nicht überein (z. B. Nähmaschine, Wäscheschleuder, Staubsauger). In diesen Fällen hätte die Zivilkammer versuchen müssen, zwischen ihnen einen Ausgleich herbeizuführen. Wäre dies nicht möglich gewesen, hätte sie unter Berücksichtigung aller Umstände eine eigene Entscheidung treffen müssen. Da dies nicht geschehen ist, gehen die Angaben über den Gesamtwert des zu verteilenden gemeinsamen Vermö-